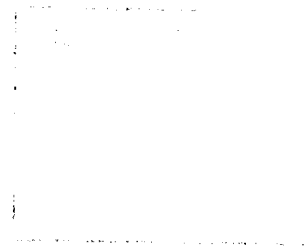




# Brandenburgische Technische Universität Cottbus



---

03/1996

Mitteilungen

23.07.1996

Amtsblatt der BTU Cottbus

---

## INHALT

	Seite
1. Immatrikulationsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus	2

---

Herausgeber:	Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion:	Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck:	BTU Cottbus
Auflage:	300

Immatrikulationsordnung  
der  
Brandenburgischen Technischen Universität  
Cottbus  
vom 06. Juli.1995<sup>1</sup>

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Allgemeines	3	§ 10 Rückmeldung	7
§ 1 Geltungsbereich	3	§ 11 Beurlaubung	8
§ 2 Immatrikulation/Einschreibung	3	§ 12 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	9
§ 3 Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern	4	§ 13 Studiengangwechsel	9
§ 4 Zulassung zu Lehrveranstaltungen	4	§ 14 Promotionsstudium	9
§ 5 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	5	§ 15 Hochschulwechsel	10
§ 6 Rücknahme der Immatrikulation	6	§ 16 Studienplatzttausch	10
§ 7 Versagung der Immatrikulation bzw. Einschreibung	6	§ 17 Zweithörer/Nebenhörer	10
§ 8 Exmatrikulation	7	§ 18 Gasthörer	10
§ 9 Exmatrikulation aus besonderem Grund	7	§ 19 Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien	11
		§ 20 Zweitstudium	11
		§ 21 Zuständigkeiten	11
		§ 22 Inkrafttreten	11

<sup>1</sup> vom Senat am 06.07.1995 beschlossen und am 11.06.1996 durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bestätigt

## Allgemeines

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU Cottbus) hat auf der Grundlage des § 39 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - vom 24.06.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 12, S. 156) folgende Immatrikulationsordnung beschlossen, die nach erfolgter Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg hiermit verkündet wird:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Immatrikulation/Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

- a) im Präsenzstudium
- b) im Fernstudium
- c) für das Studienkolleg
- d) für Gasthörer in Verbindung mit § 18
- e) im weiterführenden Studium gemäß § 10 Abs. 5 BbgHG
- f) für das Promotionsstudium
- g) für ein weiterbildendes Studium gemäß § 20 BbgHG

an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

(2) Als Immatrikulation wird in dieser Ordnung die Ersteinschreibung eines Studienbewerbers<sup>2</sup> in das erste Hochschulsemester des gewählten Studienganges bezeichnet.

(3) Der Begriff Einschreibung wird im Zusammenhang mit der Aufnahme in das 1. bzw. in ein höheres Fachsemester und bei der Rückmeldung eines Studenten zur Fortsetzung seines Studiums in einem folgenden höheren Semester verwendet.

### § 2 Immatrikulation/Einschreibung

(1) Ein Studienbewerber wird auf seinen Antrag durch die Immatrikulation/Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung, gemäß § 39 Abs.1 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG), Mitglied der BTU Cottbus mit den daraus folgenden in der Grundordnung der BTU Cottbus und in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedschaft wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation wird persönlich durch die Einschreibung in das Matrikelbuch und in die Studentendatei der BTU Cottbus vollzogen.

(3) Durch die Rückmeldung wird der Status Student der BTU Cottbus für das Folgesemester fortgeschrieben.

(4) Die Einschreibung für ein Präsenz- und Fernstudium erfolgt für einen Studiengang oder weiteren Studiengang gemäß § 12, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt; als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der BTU Cottbus angebotenes weiterführendes Studium gemäß § 10 Abs. 5 und 7 BbgHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Die Einschreibung ist nur für solche Studiengänge möglich, die durch Prüfungsordnungen geregelt sind und deren Einführung an der BTU Cottbus durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg genehmigt wurden.

(5) Die Immatrikulation setzt voraus, daß der Studienbewerber

1. die nach § 30 BbgHG für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzt.
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.
3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache erbringt (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH]).
4. für ein weiterführendes bzw. weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen besitzt.

(6) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden.
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird.
3. der Studienbewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.
4. der Studienbewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte.
5. dem Studienbewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die in Prüfungsordnungen geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

<sup>2</sup> Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

6. ausländische Studienbewerber ohne gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung sich, nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Rechtsvorschriften, auf die Feststellungsprüfung vorbereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht.
7. ausländische Studienbewerber mit gleichwertiger Hochschulzugangsberechtigung, aber ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sich auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vorbereiten, die Befristung beträgt maximal zwei Semester.
8. ausländische Studenten im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der BTU Cottbus und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen des üblichen Auslandsstudienaufenthaltes an der BTU Cottbus studieren wollen. Die Befristung beträgt ohne Zulassungsverfahren höchstens zwei Semester. Im Ausnahmefall ist auf Antrag eine Verlängerung um zwei Semester möglich. Mit dieser Einschreibung ist kein Wahlrecht verbunden.

(7) War ein Studienbewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung des hierfür zuständigen Prüfungsausschusses eingeschrieben.

(8) Der eingeschriebene Student erhält bei der Immatrikulation neben dem Studentenausweis und der Immatrikulationsbescheinigung ein Studienbuch. Im Studienbuch sind aufzubewahren

- die Immatrikulationsbestätigung,
- die bestätigten Beurlaubungen,
- der Praktikumsnachweis,
- die Prüfungsvorleistungen,
- die Leistungsnachweise,
- der Nachweis über besuchte Lehrveranstaltungen und
- die Exmatrikulationsbescheinigung.

(9) Die BTU Cottbus erhebt von den Studienbewerbern die personengebundenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und für die Realisierung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen

erforderlich sind. Sie werden bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung erhoben.

(10) Der BTU Cottbus sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Absatz 8 angegebenen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländische Studienbewerber bedürfen für die Immatrikulation einer Zulassung über das Akademische Auslandsamt der BTU Cottbus. Dazu muß die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden, sofern sie nicht bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht erworben haben.

(2) Ausländische Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die es ihnen ermöglichen, den Lehrveranstaltungen zu folgen. Näheres regelt die Ordnung über den Erwerb der DSH.

(3) Ausländische Studienbewerber, die ein Promotionsstudium anstreben und, sofern die entsprechende Promotionsordnung das zuläßt, in einer anderen Sprache als Deutsch ihre Dissertation schreiben und die mündliche Prüfung ablegen wollen, müssen ausreichende Kenntnisse dieser Sprache nachweisen. Näheres regelt die Promotionsordnung. Sind jedoch noch Studien- oder Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren zu erbringen, müssen sie auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Äquivalenz des ausländischen Abschlusses und seine Berechtigung zur Promotion müssen durch das Akademische Auslandsamt geprüft werden.

### § 4 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedarf dann einer besonderen Zulassung durch die Fakultät, wenn

1. wegen ihrer Eigenart nach der einschlägigen Studienordnung eine begrenzte Teilnehmerzahl vorgesehen ist.
2. zur ordnungsgemäßen Teilnahme nach der einschlägigen Studienordnung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt werden.
3. die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen begrenzt ist.

(2) Liegen mehr Zulassungsanträge vor als Teilnehmerplätze vorhanden sind, werden bevorzugt die Studenten zugelassen, deren Studiengang die Lehrveranstaltung als Pflichtfach oder Wahlpflichtfach vorschreibt.

### § 5 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung in der Regel bis zum jeweils letzten Werktag vor Beginn der Lehrveranstaltung des Winter- bzw. Sommersemesters bei der Zulassungsstelle der BTU Cottbus zu stellen.

(2) Für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt werden, muß die Immatrikulation abweichend von Abs. 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden.

(3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Bewerbungsunterlagen für

- das Wintersemester bis 15. 07. und
- das Sommersemester bis zum 15. 01.

(Ausschlußfrist) einzureichen.

Fällt der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Werktag.

(4) In begründeten Ausnahmefällen wird dem Studienbewerber eine Nachfrist eingeräumt. Die nach der Gebührenordnung der BTU Cottbus in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

(5) Anträge auf Immatrikulation/Einschreibung sind:

- nach Ablauf des 30. April für das Sommersemester und
- nach Ablauf des 31. Oktober für das Wintersemester nicht mehr zulässig.

(6) Der Immatrikulationsantrag für zulassungsfreie Studiengänge ist auf dem von der BTU Cottbus eingeführten Formular und für örtliche NC-Studiengänge auf den Vordrucken der ZVS-Info der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen an die BTU Cottbus zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Studienbewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester.
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Teil- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist.
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Studien-

bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

4. eine Erklärung darüber, daß der Studienbewerber nicht auf Grund eines Ordnungsverfahrens gemäß § 40 BbgHG vom Studium ausgeschlossen wurde.

Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und nicht EU-Ausländer sind, legen die vorläufige Zulassung durch das Akademische Auslandsamt der BTU Cottbus vor sowie den Reisepaß mit Aufenthaltserlaubnis in Form eines Sichtvermerkes zu Studienzwecken.

(7) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form. Ausländische Zeugnisabschriften und Zeugniskopien bedürfen der amtlichen Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch zuständige deutsche Stellen nachzuweisen. Eine Bescheinigung der Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprache (DSH) ist vorzulegen.
2. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen.
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.
4. bei Studienortwechsel die Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Abschlußprüfungen und Prüfungsvorleistungen.
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung des hierfür zuständigen Prüfungsausschusses (siehe § 2 Abs. 7).
6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht.
7. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge.

8. bei Studenten der Fern-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien der Nachweis über entrichtete Studiengebühren.
9. ein Lichtbild in Paßbildgröße.

(8) Ein Studienbewerber kann unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert werden, wenn er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, diese aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann. Dies gilt in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen nur, wenn der Studienbewerber mindestens vorläufig zugelassen ist.

(9) Ist eine Angabe zweifelhaft oder kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet der Rektor über die geeignete Form des Beweises.

(10) Bei der vorläufigen Immatrikulation unter Vorbehalt der Rücknahme gemäß § 6 wird dem Studienbewerber schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. Wird die Auflage fristgemäß erfüllt, so ist der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang immatrikuliert.

(11) Die Immatrikulation/Einschreibung erfolgt außer in Anerkennungsfällen in das erste Semester des gewählten Studienganges.

(12) Bei der Immatrikulation/Einschreibung ist von den Antragstellern zu erklären, in welcher für den erstgenannten Studiengang oder Zweitstudiengang zuständigen Fakultät und in welcher wissenschaftlichen Einrichtung das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

## § 6 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 BbgHG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluß des betreffenden Semesters zulässig. In Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind der Studentenausweis und ggf. der Dienstbescheid beizufügen.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme ist dem Studienbewerber schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Versagung der Immatrikulation bzw. Einschreibung

(1) Die Immatrikulation/Einschreibung ist, außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise, zu versagen, wenn

1. der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang für diesen Studiengang nicht zugelassen ist.
2. der Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrages nicht erbracht wird; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in besonders zu begründenden sozialen Härtefällen zulässig.
3. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang eine Abschlußprüfung oder Teilprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für den gewählten Studiengang maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.
4. der Studienbewerber auf Grund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des HRG exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß für den Bereich der BTU Cottbus die Gefahr erneuter Verstöße im Sinne von § 40 BBGG nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Immatrikulation allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG mitzuteilen.
5. der Studienbewerber durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.

(2) Die Immatrikulation/Einschreibung kann widerrufen werden, wenn

1. der Studienbewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache und im Falle der Promotion keinen Nachweis für die geforderte Sprache, nachweist.
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
3. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(3) Über die Versagung entscheidet der Rektor.

(4) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begrün-

den, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

## § 8 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der BTU Cottbus bzw. die Zugehörigkeit zu ihr erlischt mit der Exmatrikulation des Studenten.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt mit dem Studienabschluß, spätestens mit der Aushändigung des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde, es sei denn, daß der Student noch für einen anderen Studiengang gemäß § 12 oder in einer Ausbildung nach § 20 zugelassen ist.

Soweit im weiterführenden Studium keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Exmatrikulation mit Abschluß der letzten Lehrveranstaltung.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder soweit nicht anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem Antrag sind der Studentenausweis und die Studienbescheinigungen beizufügen.

Die Exmatrikulationsbescheinigung ist dem Studenten auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(4) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen erhalten.

## § 9 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. der Student einen entsprechenden Antrag selbst stellt.  
Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.  
Im Fernstudium werden Gebühren bis einschließlich der im Monat der Exmatrikulation von der BTU Cottbus erbrachten Leistungen berechnet.
2. er im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt.
3. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk trotz mehrmaliger Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet wurden.
4. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder er, sofern er nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweist.
5. er sich ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 und 2 BbgHG verhält.

(2) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat.

(3) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Abs. 2 Nr. 5 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der BTU Cottbus ausgeschlossen ist.

(4) Wird die Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung des Studenten ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

(5) Vor einer Exmatrikulation ist dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach Abs. 1 Ziffer 2 bis 6 und Abs. 2 ist dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

(6) Die Exmatrikulation wird durch Streichung des Betroffenen aus der Liste der Studierenden vollzogen.

## § 10 Rückmeldung

(1) Jeder immatrikulierte Student, der beabsichtigt, sein Studium an der BTU Cottbus fortzusetzen, hat sich im laufenden für das folgende Semester zurückzumelden. Beurlaubte Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung hat in der Regel schriftlich oder persönlich zu erfolgen. Die Rückmeldung erfolgt auf dem bei der Zulassungsstelle erhältlichen Vordruck.

(2) Die Rückmeldefrist für das nachfolgende Sommersemester bzw. Wintersemester beginnt 4 Wochen vor Vorlesungsende und endet mit dem letzten Vorlesungstag.

(3) Bei der Rückmeldung sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

1. ein Nachweis, daß die gegenüber der zuständigen Krankenkasse auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegt und
2. der Beitrag für das Studentenwerk und die Studentenschaft sowie

3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt wurden.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(4) Der Student erhält nach der Rückmeldung einen Studentenausweis für das eingeschriebene Semester, Einlegeblätter für das Studienbuch (z.B. Stammdatenblatt, Studienbuchblatt) und Studienbescheinigungen.

(5) Ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulation gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Punkt 6 zu mahnen; ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(6) Die Rückmeldung kann innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn auf eigenen Antrag zurückgenommen werden; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 11 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich. Gleiches gilt für das zweite Fachsemester, wenn die Immatrikulation bei Numerus clausus-Studiengängen erst am Ende des 1. Fachsemesters erfolgte.

Der Antrag ist bei der Rückmeldung gemäß § 10 zu stellen. Will ein Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muß er wichtige Gründe nachweisen. Der Antrag ist formlos an den Rektor zu richten.

(2) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Beurlaubungen nach Satz 1 werden als Fachsemester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe gemäß Abs. 1 sind:

1. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist).
2. Dienste gemäß § 34 HRG ab 2. Fachsemester.
3. Studienaufenthalte oder Praktika im In- oder Ausland, sofern sie nicht Bestandteil des Studienplanes sind.

4. Abwesenheit vom Studienort im Interesse der BTU Cottbus oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben.

5. Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung der Fakultät der BTU Cottbus.

6. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

7. Schwangerschaft (Geburts- und Erziehungsurlaub, Betreuung kranker Kinder).

8. sonstige außergewöhnliche soziale Gründe.

(4) Ein Student kann durch Verfügung des Rektors beurlaubt werden, wenn er an einer Krankheit erkrankt, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen.

(5) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Während der Beurlaubung können auch keine Prüfungen abgelegt werden.

Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Beurlaubung wegen Mitgliedschaft im Studentenrat bleiben die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung unberührt.

(6) Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Im Falle des Abs. 4 soll die Gesamtdauer der Beurlaubung 5 Jahre nicht überschreiten.

(7) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. Für die Anrechnung sind die zuständigen Prüfungsausschüsse zuständig.

(8) Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch auf einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden anerkannt.

(9) Der bestätigte Beurlaubungsantrag ist im Studienbuch aufzubewahren.

(10) Dem schriftlichen Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. Nachweis für das Bestehen eines wichtigen Grundes.
2. das Beurlaubungsformular.
3. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft.
4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. deren Befreiung.



## § 12 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Die gleichzeitige Zulassung, Immatrikulation und Einschreibung für den gleichen Studiengang an mehreren Universitäten ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die BTU Cottbus aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät bestätigt, daß ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.
- (3) Ein Student, der an der BTU Cottbus oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.
- (4) Voraussetzung für die Genehmigung eines Parallelstudiums ist, daß der Antragsteller befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. Dies kann in der Regel nicht angenommen werden, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit der Note "gut" bewertet wurden.
- (5) Die gleichzeitige Einschreibung für verschiedene Teilstudiengänge eines Kombinationsstudienganges an zwei Universitäten ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Universitäten möglich; diese wird in der Regel nicht erteilt, wenn das Studium der vollständigen Kombination an einer Universität möglich ist.

## § 13 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel eines Studienganges ist bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist für den neuen Studiengang zu beantragen. Wird der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragt, ist dem Antrag ein entsprechender Zulassungsbescheid beizufügen.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Entscheidung des für den neuen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses über anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistungen sowie die daraus folgende Fachsemestereinstufung vorzulegen.

Auf eine Entscheidung kann verzichtet werden, wenn aus dem bisherigen Studium offensichtlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden können.

- (3) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester eingestuft werden möchte, muß das Ergebnis der Einstufungsprüfung ebenfalls zusammen mit dem Antrag auf Wechsel des Studienganges vorlegen.
- (4) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die Ersteinschreibung entsprechend.
- (5) Der Wechsel eines Studienganges kann stets zum Wintersemester erfolgen.
- (6) Studierende, die an anderen Hochschulen eine Zwischen-, Vor- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch auch aus anderen Gründen verloren haben, werden an der BTU Cottbus für denselben Studiengang oder einen nahestehenden Studiengang nicht eingeschrieben.
- (7) Bei Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung muß ein Antrag auf Studiengangwechsel wegen einer möglichen Fachbindung dem Akademischen Auslandsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

## § 14 Promotionsstudium

- (1) Der Student, der nach der Abschlußprüfung ein Promotionsstudium gemäß Graduiertenförderungsverordnung des Landes Brandenburg oder auf der Grundlage von Fördermitteln weiterführen will, hat bei der Rückmeldung eine Bescheinigung des Fakultätsrates über die Annahme als Doktorand vorzulegen.
- (2) Zum Promotionsstudium können sich einschreiben:
  - wissenschaftliche Mitarbeiter der BTU Cottbus mit maximal fünfzig von Hundert einer Planstelle und die, die nicht voll über Drittmittel finanziert werden;
  - externe Promovenden;
  - Absolventen auf der Grundlage der Graduiertenförderungsverordnung.
 Voraussetzung ist die Zulassung durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt sinngemäß nach §§ 8 und 9 nach Übergabe bzw. Übersendung der Promotionsurkunde.

## § 15 Hochschulwechsel

Ein Wechsel des Studienortes schließt eine Exmatrikulation auf Antrag des Studenten ein.

## § 16 Studienplatztausch

(1) Ein Studienplatz kann zwischen einem an einer anderen Universität und gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikulierten und einem an der BTU Cottbus immatrikulierten Studenten getauscht werden, wenn Studiengang, Fachsemester und Studienleistungen übereinstimmen.

(2) Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang kann der nach § 2 Absatz 5 Punkt 2 erforderliche Nachweis der Zulassung im Falle des Studienplatztausches nicht entfallen.

(3) Die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 2 bleiben beim Tausch unberührt.

## § 17 Zweithörer/Nebenhörer

(1) Studenten anderer Hochschulen können als Zweithörer aufgenommen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag als Zweithörer ist für jedes Semester vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung zu stellen und durch die entsprechende Fakultät zu bestätigen.

(3) Zweithörer sind vom Status Angehörige der BTU Cottbus für den Zeitraum der Einschreibung, sie haben kein Wahlrecht.

(4) Die Zulassung erfolgt sinngemäß nach § 2 für das jeweilige Semester. Über die Zulassung wird ein Studentenausweis ausgestellt mit dem Zusatz Nebenhörer.

(5) An Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl dürfen Nebenhörer nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studenten der BTU Cottbus ausgeschlossen werden.

(6) Zweithörer/Nebenhörer können Leistungsnachweise zu den besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, können jedoch keine Prüfungen ablegen.

## § 18 Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 BbgHG nicht nachweisen können.

(2) Für Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr sowie die Staatsangehörigkeit.

(3) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach der Gebührenordnung der BTU Cottbus in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(4) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Lehrperson, an deren Lehrveranstaltungen der Gasthörer teilnehmen will. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen darf nicht mehr als 8 Semester-Wochenstunden betragen.

(5) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können jedoch Studienleistungen ("Scheine") erbringen. Gasthörer können sich die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Übungen durch die Lehrkraft im Gasthörerausweis bestätigen lassen.

(6) Die Zulassung ist innerhalb der festgesetzten Frist gemäß Absatz 9 auf dem in der Zulassungsstelle erhältlichen Formblatt zu beantragen. Dem Gasthörerantrag sind der Datenbogen, der Nachweis der Entrichtung des Beitrages zur allgemeinen Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung nach Maßgabe von Ordnungen der BTU Cottbus und der Nachweis über die Zustimmung der Lehrpersonen, an deren Lehrveranstaltungen der Studienbewerber teilnehmen will, beizufügen.

(7) Wird dem Antrag auf Zulassung entsprochen, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die Zulassung als Gasthörer.

(8) Die Zulassung als Gasthörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden; § 6 gilt sinngemäß.

(9) Der Antrag als Gasthörer ist für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April zu stellen.

## § 19 Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien

(1) Im Rahmen der Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien gemäß § 10 BbgHG Abs. 5 können sich Absolventen eines Hochschulstudiums zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, in Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge einschreiben.

(2) Ein Ergänzungsstudium dient einem Absolventen zur Erreichung einer ergänzenden, vorrangig berufsbezogenen (Teil-)Qualifikation in einer anderen als der bisher studierten Fachrichtung.

(3) Ein Zusatzstudium dient Absolventen einer weiteren zusätzlichen Qualifikation in derselben Fachrichtung außerhalb geschlossener Studiensysteme.

(4) Das Aufbaustudium soll das abgeschlossene Erststudium fachlich vertiefen oder inhaltlich ergänzen.

(5) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge ist eine Einschreibung auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn der Studienbewerber die in den Prüfungs- und Studienordnungen für den gewählten Studiengang geforderten Voraussetzungen nachweist und das Studium im Rahmen der Ausbildungskapazität eines Studienganges gemäß § 31 BbgHG stattfindet.

(6) Die Zulassung für ein weiterbildendes Studium gemäß § 20 BbgHG setzt voraus, daß der Akademische Senat eine Ordnung dafür erlassen hat. Die Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Studienziele, die Studienorganisation und einen etwaigen Studienabschluß.

(7) Für die Studiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 2 erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges im Sinne des § 10 Abs. 5 und 7 sowie § 20 BbgHG stattfindet und mindestens ein Semester erfordert. In allen anderen Fällen haben die Bewerber den Status eines Gasthörers oder sind Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

## § 20 Zweitstudium

(1) Die Beantragung eines zweiten Studiums durch Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang mit Examen abgeschlossen haben, ist an der BTU Cottbus möglich.

(2) Soll das Zweitstudium in einem zulassungsfreien Studiengang aufgenommen werden, so ist dies beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt der BTU Cottbus fristgemäß zu beantragen. War bzw. ist der Bewerber an der BTU Cottbus immatrikuliert, so erfolgt eine Umschreibung der Matrikelnummer auf den neuen Studiengang. Für die Genehmigung muß der Wunsch nach dem Zweitstudium schriftlich und formlos begründet werden. Andernfalls ist eine Neuimmatrikulation erforderlich, bei der dieselben Bestimmungen gelten wie für alle übrigen Studienanfänger in zulassungsfreien Studiengängen.

(3) Wird die Aufnahme eines Zweitstudiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigt, so kann dies nur über eine fristgerechte Bewerbung bei der ZVS Dortmund bzw. im Fall einer universitätsinternen Zulassungsbeschränkung im Zulassungs-/Immatrikulationsamt der BTU Cottbus erfolgen. Die Entscheidung über diese Anträge wird im regulären Auswahlverfahren auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

## § 21 Zuständigkeiten

(1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor verantwortlich; sie werden von dem nach der Geschäftsordnung der BTU Cottbus für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

(2) Der Rektor ist ermächtigt, auf Grund dieser Immatrikulationsordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 22 Inkrafttreten

(1) Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.